

ANFRAGE von Josef Widler (Die Mitte, Zürich)

Betreffend Verbot von selbständigen Operationen durch Anwärtnerinnen und Anwarter auf den Facharzttitel Urologie

Im Zusammenhang mit der Dispensierung von Prof. Dr. Dr. Daniel Eberli, des Leiters der Klinik für Urologie des Universitätsspitals Zürich (USZ), stellt sich die Frage, ob durch Anwärtnerinnen und Anwarter auf den Facharzttitel Urologie selbständig Operationen im stationären Bereich durchgeführt werden dürfen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass die Gesundheitsdirektion (GD) angeordnet hat, dass keine einzige stationäre Operation durch Anwärtnerinnen und Anwarter auf den Facharzttitel Urologie selbständig durchgeführt werden darf? Falls ja: Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich diese Anordnung, und wie beurteilt die GD deren Vereinbarkeit mit der Pflicht zur Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Weiterbildung?
2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine solche Regelung die Weiterbildung zum operativ tätigen Urologen massgeblich behindert?
3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass ein Klinikdirektor entscheiden kann, ob Anwärtnerinnen und Anwarter auf den Facharzttitel Urologie über die notwendigen Qualifikationen verfügen, eine bestimmte Operation selbständig durchzuführen?
4. Hat die GD dem USZ gestattet oder stillschweigend toleriert, von den von ihr erlassenen Auflagen abzuweichen, etwa durch Erteilung von Ausnahmegewilligungen, Gewährung einer Übergangsfrist oder Verzicht auf deren Durchsetzung?
Falls ja: Wie lässt sich diese Praxis mit der gleichzeitigen Einleitung personalrechtlicher Massnahmen gegen den Klinikdirektor der Urologie vereinbaren?
5. Wurde geprüft, ob die Anforderungen der Gesundheitsdirektion mit den Weiterbildungsprogrammen und -standards der FMH bzw. des SIWF vereinbar und in der Praxis anwendbar sind?
6. Wie wird sichergestellt, dass die Weiterbildungsstätten ihre Pflichten gemäss Weiterbildungsprogramm erfüllen können, ohne gegen die kantonalen Auflagen zu verstossen?
7. Beabsichtigt die Gesundheitsdirektion, bei konsequenter Durchsetzung der Auflagen gegenüber sämtlichen Listenspitälern bzw. sämtlichen urologisch tätigen Leistungserbringern im Kanton den kantonalen Finanzierungsanteil gemäss Art. 49a KVG für Fälle zurückzufordern, welche die geltenden Auflagen nicht erfüllen?
Falls ja: Auf welcher Rechtsgrundlage und in welchem Umfang?
Falls nein: Wie wird die rechtsgleiche Behandlung aller Leistungserbringer gewährleistet?
8. Erachtet der Regierungsrat eine Freistellung von sechs Monaten zur Abklärung von Fragen im Zusammenhang mit digital visierten Dokumenten als verhältnismässig, zumal nach den vorliegenden Informationen weder medizinische Fehlleistungen noch strafrechtlich relevantes Verhalten festgestellt worden sind?
9. Welche Kosten sind dem USZ durch die externe Untersuchung und die Freistellung entstanden?